



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert Art. 19 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung und der Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt den Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung der Aufwendungen für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Lüneburg haben. Darüber hinaus werden Regelungen zur Verkehrssicherheit in der Schülerbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr getroffen.
- (2) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht für Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG, wenn ihr Schulweg gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG die folgende Mindestlänge überschreitet:

a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen	2 km
b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1 bis 4	2 km
c) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 5 bis 6	3 km
d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 7 bis 10	4 km
e) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 NSchG	5 km
f) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II	5 km.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II erhalten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro je Monat bei einem Halbjahres- oder Jahresabonnement eine Fahrkarte zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Nicht anspruchsberechtigt sind Auszubildende, die einer betrieblichen Ausbildung nachgehen und die im Rahmen der dualen Ausbildung eine Berufsschule besuchen.
- (3) Maßgeblich für die Ermittlung der Mindestentfernungen nach Abs. 2 ist der kürzeste und zumutbare Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und der Haupteingangstür der von der Schülerin bzw. des Schülers besuchten Schule.

- (4) Unabhängig von den in Abs. 2 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die allgemeinen Gefahren und üblichen Risiken des Straßenverkehrs stellen keine Gefahren im Sinne dieser Satzung dar.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ein Anspruch unabhängig von den Mindestentfernungen nach Abs. 2.
 - a) Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.
 - b) Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit durch Vorlage eines Förderbescheids des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung.
- (6) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung besteht in der Regel nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform gemäß §§ 114 Abs. 3 und 183c Abs. 6 NSchG. Der Landkreis Lüneburg als Träger der Schülerbeförderung kann zur Steuerung der Schulentwicklung Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Als nächstgelegene Schule gilt auch diejenige Schule, die bereits von einer im selben Haushalt lebenden Schülerin oder von einem im selben Haushalt lebenden Schüler besucht wird.
- (7) Bei einem Besuch einer Schule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, werden die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulform entstünden. Darüberhinausgehend werden die Kosten nur übernommen, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Voraussetzung hierfür ist die fristgerecht erfolgte Anmeldung an der nächstgelegenen Schule. Die darüberhinausgehenden Kosten werden auch übernommen, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule auf Anordnung der Schulbehörde erfolgt.
- (8) Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Privatschule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, so bemisst sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung nach dem Weg zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der gewählten Schulform. Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Privatschule, bei der es sich um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, so ist für die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung der Weg zur besuchten Privatschule zugrunde zu legen.
- (9) Liegt die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg, werden nach § 114 Abs. 3 Satz 5 NSchG die Beförderungskosten nur bis zu der Höhe übernommen, die dem Preis einer Kreiskarte als teuerster Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechen. Dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

§ 2

Umfang des Anspruchs auf Beförderung bzw. Kostenerstattung

- (1) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Lüneburg bereitgestellten Beförderungsleistung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und dem Haupteingang der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule die Mindestentfernung nach § 1 Abs. 2 überschreitet.
- (5) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung nach § 1 Abs. 2 überschreitet. Der Anspruch beschränkt sich auf den Preis einer Kreiskarte als teuerster Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs. Bei einer Praktikumsstelle außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg gilt § 1 Abs. 9 entsprechend. Sofern für ein Kind bereits eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr genehmigt wurde, können auf Antrag Fahrtkosten erstattet oder eine Mietwagenbeförderung bewilligt werden, wenn der Praktikumsplatz innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers liegt. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden konnte und eine Genehmigung der Schule vorliegt.
- (6) Im Rahmen dieser Satzung besteht für verspätete oder ausgefallene Fahrten des öffentlichen Personennahverkehrs kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung durch den Landkreis Lüneburg. Entsprechende Ansprüche sind im Rahmen der Fahrgastrechte bei den durchführenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten für den Schulweg in eine Richtung nicht überschritten werden. Es handelt sich hierbei um die reine Wegezeit ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels.

a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen	45 Min.
b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahren 1 bis 4	45 Min.
c) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahren 5 bis 6	60 Min.
d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahren 7 bis 10	75 Min.
e) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 NSchG	90 Min.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die die folgenden Schulen besuchen, gelten von Abs. 1 abweichende Schulwegzeiten als zumutbar:
 - a) Ersatzschulen gemäß § 142 NSchG und Ergänzungsschulen gemäß § 158 NSchG,
 - b) Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen sind, und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - c) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 - d) Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst.

Eine Überschreitung der zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG liegt in diesen Fällen grundsätzlich nicht vor, soweit eine Schulwegzeit von 90 Minuten für den Schulweg in eine Richtung nicht überschritten wird. Es handelt sich hierbei um die reine Wegezeit ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels.

- (3) Die zumutbaren Schulwegzeiten nach den Abs. 1 und 2 finden in den folgenden Ausnahmefällen keine Anwendung:
- a) für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, die im freigestellten Schülerverkehr gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden (vgl. § 4 Abs. 1) und
 - b) für Schülerinnen und Schüler, die bei Ausfall der Fähren Darchau-Neu Darchau oder Bleckede-Neu Bleckede den Fährersatzverkehr nutzen.
- (4) Die Wartezeit am Schulstandort soll sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsschluss folgende Zeiten nicht überschreiten:
- a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen jew. 30 Min.
 - b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1-4 jew. 30 Min.
 - c) für alle anderen Schülerinnen und Schüler jew. 45 Min.
- Für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll die Wartezeit beim Umstieg 15 Min. nicht überschreiten.

§ 4

Im Rahmen der Schülerbeförderung zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Lüneburg bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers, erfolgt die Beförderung durch den vom Landkreis Lüneburg organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr nach Freistellungsverordnung (FVO).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht im Rahmen dieser Satzung nur für notwendige Aufwendungen. Notwendige Aufwendungen sind solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg gemäß § 4 bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der vom Landkreis Lüneburg genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.
- (3) Bei der vom Landkreis Lüneburg gemäß § 4 Abs. 3 genehmigten Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zur Schülerbeförderung wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung je Kilometer ergibt sich aus der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung. Erstattungsfähig ist die Strecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule (Anfahrt) und zurück (Abfahrt). Je einfachen Entfernungskilometer wird damit je Schultag höchstens die doppelte Entfernungspauschale nach Satz 2 für An- und Abfahrt gemeinsam gewährt. Dabei ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule im Sinne des § 1 Abs. 3 zugrunde zu legen. Erstattungsfähig ist die tatsächlich zum Zwecke

der Schülerbeförderung zurückgelegte Wegstrecke¹.

- (4) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsübergangs beim Landkreis maßgeblich ist. Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.
- (5) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Auf die Obergrenze der Erstattung nach § 1 Abs. 4 und Abs. 9 sowie § 2 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 6

Fahrtanzahlen für die Schulen

Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich durch eine Anfahrt und zwei Abfahrten je Schule zu gewährleisten. Ganztagschulen erhalten eine zusätzliche Abfahrt im Nachmittagsbereich. Die Stundenpläne der Schulen sind auf die Fahrpläne abzustimmen.

§ 7

Verkehrssicherheit im öffentlichen Personennahverkehr

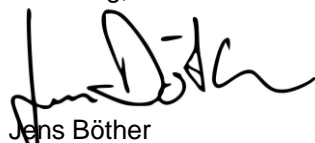
Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere an den Bushaltestellen und in den Bussen, werden Schulbuslotsen eingesetzt, deren Ausbildung durch den Landkreis Lüneburg organisiert wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüneburg über die Schülerbeförderung in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den 15.02.2024



Jens Böther
Landrat

¹ Beispiel 1: Der Schulweg der Schülerin beträgt 8,0 km; die Schülerin wird morgens 8,0 km zur Schule gefahren (Anfahrt) und mittags 8,0 km nach Hause gefahren (Abfahrt). Die zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Strecke beträgt damit 16,0 km. Hierfür wird eine Erstattung von z. Zt. $0,38 \text{ €/km} \times 16,0 \text{ km} = 6,08 \text{ €}$ gewährt.

Beispiel 2: Der Schulweg des Schülers beträgt 5,0 km. Der Schüler wird morgens 5,0 km zur Schule gefahren (Anfahrt) und fährt nachmittags mit dem ÖPNV nach Hause (Abfahrt). Die zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Strecke beträgt damit 5,0 km. Hierfür wird eine Erstattung von z. Zt. $0,38 \text{ €/km} \times 5,0 \text{ km} = 1,90 \text{ €}$ gewährt.

Ob die Fahrten in Alltagswege eingebunden werden oder ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung erfolgen, ist für die Höhe der Erstattung unerheblich.